



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

2. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 153. Zur zweyten Classe gehören diejenigen Meyer, welche zwar leib- oder persönllich frey, mithin der todten Hand nicht unterworfen sind, die aber doch das unterhabende Colonat in einer erbmeysterstättischen Verbindung besitzen, und deswegen an den Guts- oder Grundherrn in Fällen der Besitzveränderung den Weinkauf, an die hohe Landesherrschaft aber, wenn diese nicht jenen selbst erhält, den Weinkaufsurkund berichten müssen.

Auf diese Classen beziehen sich die Hypothekensordnung von 1771. §. 23. lit. b. und die Disstractionsordnung von demselben Jahre §. 4. lit. c. auch ist die Qualität solcher Colonnate jedesmal genau im Saalbuche bemerkt.

Diesen Colonnatsbesitzern würde wohl ein nußbares Eigenthum zuzueignen seyn, da sie, außer der Prästation des Weinkaufs (und der nach richtiger Theorie damit in Verbindung stehenden Nachsuchung des Consensus in Verkaufs- und Anleihegeschäften) über ihr errungenes Vermögen nach ihrer Willkühr disponiren, ihre Güter auf alle successionsfähigen Erben ohne Unterschied transferiren und ihre Kinder auf freye Höfe ohne Laßschein verheurathen können.

2. Capitel.

§. 154. Die dritte Gattung begreift die Güter in sich, welche erbeigen, steuerbar, den gemeinen Lasten unterworfen, auch der hohen Landes-
herr-

herrschaft, den ablichen Landsassen und andern Privatpersonen mit gewissen Prästationen verpflichtet sind.

Hierauf geht die Hypothekenordnung S. 23. lit. a, und die Besitzer dieser Güter geben so wenig Weinkauf, als Sterbfall, oder jenen nur in besondern Fällen; daher es nicht zu bezweifeln ist, daß sie solche jure domini pleni unterhaben, da sie ohne Impetrirung des gutherrlichen Consenses Kauf- Tausch- und Anleihecontracte bey den Aemtern gültig schließen können.

Hierher gehören alle (Hagen- und sattelfreyen) Meyerhöfe im Lande; auch vorzüglich diejenigen Stätten, deren Besitzer nur zur Urkundszahlung nach dem Herkommen verpflichtet sind.

Die Hagenfreyen in der Bauerschaft Wembeck, Amts Brake ^{a)}, entrichten die Kurmede ^{b)} bloß bey Sterbfällen des Meyers oder der Meyerinn, nicht aber für den Leibzüchter oder dessen Ehefrau, noch auch für Kinder.

Die Sarggelder, welche von jedem Verstorbenen 18 gr. — nämlich 15 gr. für das Amt und 3 gr. für den Hagenmeister — betragen, werden nicht nur vom Meyer und dessen Ehefrau, sondern auch

a) Siehe den Anhang.

b) Kurmede bezeichnet eigentlich dasjenige, was aus dem Vermögen der Meyer, auf den Todesfall, zu führen oder zu wählen ist; daher kommt auch die Benennung des Köhrrechts.

auch von dem Leibzüchter und dessen Ehefrau, desgleichen von den confirmirten Kindern bezahlt.

Der Weinkauf ist nur in dem Falle hergebracht, wenn eine nicht im freyen Hagen gezeugte Person auf das hagenfreye Gut kommt; also nicht, wenn zwey Personen im Hagen sich verheurathen. Eine Urkundszahlung findet auch in diesem letztern Falle nicht Statt.

In der besagten Bauerschaft Wiembeck sind viele solche hagenfreye Güter vorhanden, z. B. Clußmann N. 1., Hagemeister N. 2., Gellhaus N. 4., Todtmann N. 5. u. m. a.

3. Capitel.

§. 155. In dem 13. Artikel des Wiembecker Hagenweisthums wird gefragt:

„Ob die Söhne und Töchter nach dem tödlichen Hintritte ihrer Aeltern die Hagen Güter gleich erben, oder ob der Besizer der Huese seine andern Brüder und Schwestern aus den Hagen gütern aussteuern und ihnen dieselbe mitgeben indge?“

Hierüber ist erkannt, daß hinfürter die Huese und Hagen Güter weiters nicht zertheilt, sondern es sollen diese Güter bey dem Besizer des Hofes und Gutes, dabey die Huese besunden, verbleiben, und die Brüder und Schwestern daraus kaufen. Wer aber aus dem Hofe bestattet, der mag folgendes nicht mehr erben.“

Wenn nun dieser Fall eintreten sollte, daß nämlich die, von einem hagenfreyen Gute abgebrach-

brach-